

- 14 **Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)**  
- Sportpark Reusrath - Kunstrasenbelagswechsel
- 15 **Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A)**  
- Lieferung einer fahrbaren Absperrtafel
- 16 **Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)**  
- Sanierung von Fahrbahnoberflächen      Oberflächenprogramm 2018
- 17 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“**
- 18 **Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“**
- 19 **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“**
- 20 **Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“**
- 21 **Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 151. Änderung des Flächennutzungsplans „Reitsportanlage Langfort“**
- 22 **Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“**
- 23 **Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**
- 24 **Bekanntmachung der Änderung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek/ Artothek Langenfeld**
- 25 **Bekanntmachung Satzung für die Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretung (Elternbeirat) der Mu-sikschule der Stadt Langenfeld vom 26.03.2018**
- 26 **Bekanntmachung der Änderung der Entgeltordnung der Musikschule**
- 27 **Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
- 28 **Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
- 29 **Kraftloserklärung**

## 14 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A) - Sportpark Reusrath - Kunstrasenbelagswechsel

**Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -  
Vergabestelle  
eMail: [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de)  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld

**Vergabeverfahren:** 18-046 - Öffentliche Ausschreibung

**Ort der Ausführung:** Brunnenstr. 49 in 40764 Langenfeld

**Maßnahme/Auftrags-  
gegenstand:** Sportpark Reusrath - Kunstrasenbelagswechsel

**Umfang der Leistungen:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

8.103 m<sup>2</sup> Alt-Kunstrasen mit Sand-Gummigranulatverfüllung aufnehmen und entsorgen  
8.103 m<sup>2</sup> neuen Kunstrasenbelag einschließlich Verfüllung liefern und verlegen  
ca. 500 m<sup>2</sup> ET-Schicht aus Bahnenware ergänzen und korrigieren

**Ausführungsbeginn:** 20. KW 2018

**Ausführungszeit:** 4 Wochen

### Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

**Angebotsausgabestelle:** Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 350, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de), Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.  
Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

### Hinweise für die Angebotsabgabe:

**Nachweis der Eignung:** Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 a VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

### Erklärungen sowie Nachweise nach TVgG NRW:

Gem. § 9 TVgG NRW ist der Öffentliche Auftraggeber verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagerteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen, in Textform im Sinne des §126b Bürgerliches Gesetzbuch, nach Aufforderung innerhalb einer Frist von mindestens drei Werktagen und höchstens fünf Werktagen vorzulegen.

- Form der Angebote:** Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.  
**Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.**  
Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:
- ANGEBOT für Vergabeverfahren: 18-046**  
an folgende Adresse:
- Stadt Langenfeld**  
**Konrad-Adenauer-Platz 1**  
**– Vergabestelle Raum 350 -**  
**40764 Langenfeld**
- verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.
- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Eröffnungstermin:** **19.04.2018, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**  
Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.
- Zuschlagskriterien:** Preis
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.  
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 18.05.2018.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 22.03.2018  
gez.  
Der Bürgermeister

## 15 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOL/A) - Lieferung einer fahrbaren Absperrtafel

**Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -  
Vergabestelle  
eMail: [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de)  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld

**Vergabeverfahren:** 18-080 - Öffentliche Ausschreibung

**Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld

**Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Lieferung einer fahrbaren Absperrtafel**

**Umfang der Leistungen:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:  
Lieferung einer fahrbaren Absperrtafel

**Liefertermin:** schnellstmöglich

## **Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**

**Angebotsausgabestelle:** **Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 350, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

**Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: **vergabestelle@langenfeld.de**, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

## **Hinweise für die Angebotsabgabe:**

**Nachweis der Eignung:** Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

## **Erklärungen sowie Nachweise nach TVgG NRW:**

Gem. § 9 TVgG NRW ist der Öffentliche Auftraggeber verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagerteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen, in Textform im Sinne des §126b Bürgerliches Gesetzbuch, nach Aufforderung innerhalb einer Frist von mindestens drei Werktagen und höchstens fünf Werktagen vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 7 TVgG NRW). Sofern es sich um ein sensibles Produkt aus bestimmten Herkunftsländern bzw. -gebieten i.S.v. § 6 RVO TVgG NRW handelt, ist ein Nachweis i.S.v. § 7 RVO TVgG NRW zu führen.

**Form der Angebote:** Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

**Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.**

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

**ANGEBOT für Vergabeverfahren: 18-080**

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
– Vergabestelle Raum 350 -  
40764 Langenfeld**

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

**Eröffnungstermin:** **24.04.2018, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**

Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen den Bestimmungen des § 19 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).

**Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 5 % der Rechnungssummen einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

**Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.

**Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

**Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 25.05.2018.

**Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 26.03.2018  
gez.  
Der Bürgermeister

## **16 Öffentliche Ausschreibung (gemäß § 3 VOB/A)** **- Sanierung von Fahrbahnoberflächen Oberflächenprogramm 2018**

**Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -  
Vergabestelle  
eMail: [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de)  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld

**Vergabeverfahren:** **18-054** - Öffentliche Ausschreibung

**Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld

**Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Sanierung von Fahrbahnoberflächen  
Oberflächenprogramm 2018**

**Umfang der Leistungen:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

- 8.250 m<sup>2</sup> bituminöse Oberfläche fräsen, d= 3,5 cm, Verlegung von 7.250 m<sup>2</sup> Aspaltarmierung und Einbau von 8.300 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschichten, d=3,5 cm
- Sanierung von 28 Schachtköpfen und 43 Straßenablaufaufsätzen
- Herstellung von 1.200 m Gussaspaltrinne
- Neuverlegung von 270 m<sup>2</sup> Doppel-T-Pflaster in Parkbuchten

**Ausführungsbeginn:** 29. KW 2018  
**Ausführungszeit:** 29. KW – 34. KW 2018

## Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

**Angebotsausgabestelle:** **Einsichtnahme in Vergabeunterlagen:**  
Die Vergabeunterlagen können Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr in der **Vergabestelle**, Zimmer 350, Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

### Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können schriftlich (Brief, Fax oder eMail) bei der Stadt Langenfeld, **Vergabestelle**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eMail: **vergabestelle@langenfeld.de**, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, unter Angabe der Verfahrens-Nummer und einer eMail-Adresse des Empfängers der Unterlagen, angefordert werden.

Die Angebotsunterlagen werden kostenfrei lediglich per eMail zur Verfügung gestellt.

## Hinweise für die Angebotsabgabe:

**Nachweis der Eignung:** Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zur Eignung des Bieters sowie dessen Nachunternehmer und dessen Verleiher von Arbeitskräften gemäß § 6 a VOB/A vor der Vergabeentscheidung anzufordern.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in ein Präqualifizierungsverzeichnis.

**Der Nachweis zur Gütesicherung Kanalbau AK 2 ist dem Angebot beizufügen.**

## Erklärungen sowie Nachweise nach TVgG NRW:

Gem. § 9 TVgG NRW ist der Öffentliche Auftraggeber verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Bieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagerteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen, in Textform im Sinne des §126b Bürgerliches Gesetzbuch, nach Aufforderung innerhalb einer Frist von mindestens drei Werktagen und höchstens fünf Werktagen vorzulegen.

**Form der Angebote:** Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form (Papierform) vorgelegt werden.

**Die elektronische Angebotsübermittlung ist ausgeschlossen.**

Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in einem einschlägigen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

**ANGEBOT für Vergabeverfahren: 18-054**

an folgende Adresse:

**Stadt Langenfeld  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
– Vergabestelle Raum 350 -**

## 40764 Langenfeld

verschlossen bis zum u.a. Eröffnungstermin einzureichen.

**Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.

**Eröffnungstermin:** **25.04.2018, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**  
Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

**Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.  
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

**Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.

**Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

**Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30.05.2018.

**Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 28.03.2018

gez.  
Der Bürgermeister

## 17 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die in der zurzeit geltenden Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 20.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan "I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße" gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist nach der Aufgabe des Kirchenstandortes durch die Evangelische Kirchengemeinde die Schaffung eines zentral gelegenen, innerstädtischen Wohnquartiers mit zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern und etwa 40 Wohneinheiten, wovon rd. 20% als Sozialwohnungen öffentlich gefördert werden sollen.

### Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes "I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße"

Im Norden: Die vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 231 nach Westen verlängerte südliche Grenze des Flurstücks 231 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 228. Die südliche Grenze des Flurstücks 231. Die südliche Grenze des Flurstücks 232 und deren gradlinige Verlängerung bis zur westliche Grenze des Flurstücks 277.

Im Osten: Ein Teil der Westgrenze des Flurstücks 277 vom Schnittpunkt der verlängerten Südgrenze des Flurstücks 232 bis zum nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 278. Die Westgrenzen der Flurstücke 278, 240, 242, 243, 245, 246, 330, 294 und 293. Die Verbindung

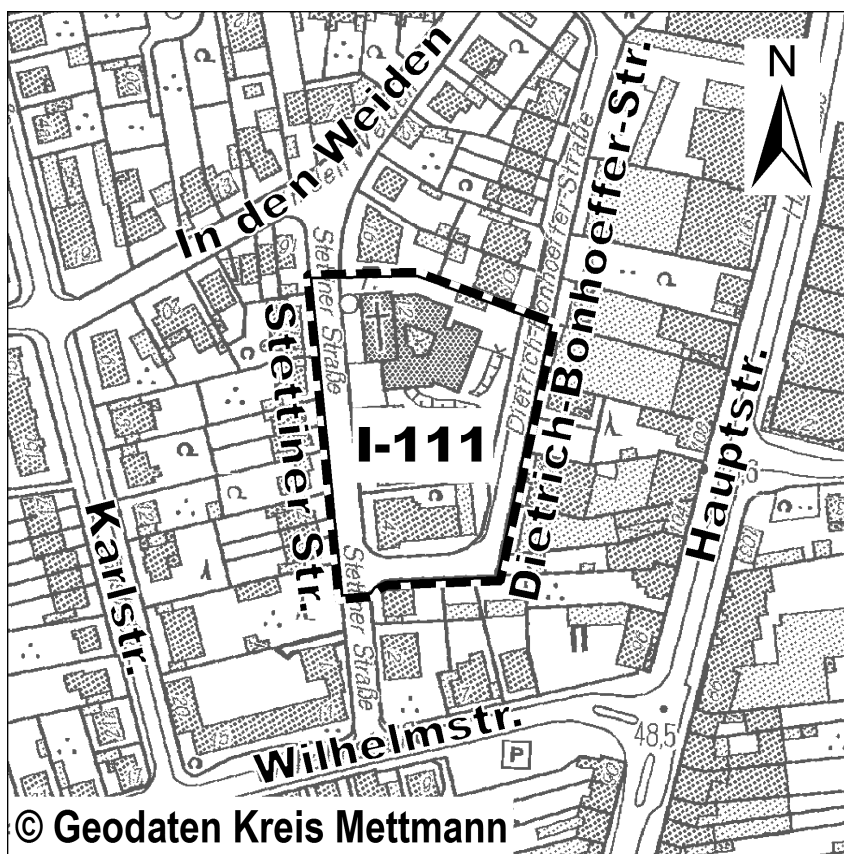
zwischen dem südlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 293 und 295 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 267. Die Westgrenze der Flurstücke 267 und 224.

Im Süden: Ein Teil der Grenze des Flurstücks 218 vom westlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 224 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 94. Die Nordgrenzen der Flurstücke 94 und 274. Die durch den nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 317 und 274 verlängerte Senkrechte von der östlichen Grenze des Flurstücks 115.

Im Westen: Ein Teil der östlichen Grenze des Flurstücks 115 vom Punkt des rechten Winkels, der von der östlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 115 durch den nördlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 317 und 274 verläuft, bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 115. Die Ostgrenze der Flurstücke 308, 307, 306, 39/1, 320, 319, 97, 98 und 95. Ein Teil der östlichen Grenze des Flurstücks 228 vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 228 bis zum Schnittpunkt der nach Westen verlängerten gemeinsamen Grenze der Flurstücke 231 und 83.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 31, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf des Bebauungsplanes "I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße" wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 09.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 296, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung



über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Verwaltung deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-111 Dietrich-Bonhoeffer-Straße / Stettiner Straße“ wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Informationen vor:

- Stellungnahme des Kreises Mettmann mit Informationen bzw. Anregungen zum Themenkomplex Niederschlagswasser und Entwässerung.
- Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Ortsgruppe Langenfeld - mit Informationen bzw. Anregungen zu den Themen Niederschlagswasser, Entwässerung und Hochwasserschutz.
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Abbruch der Kirchengebäude durch den Sachverständigen Dipl.-Geogr. Rainer Galunder, von August 2017, mit Informationen zum Thema Artenschutz.
- Schalltechnische Untersuchung durch das Sachverständigenbüro Peutz Consult, von Oktober 2017, mit Informationen zum Thema Gewerbelärm.

Hinweis:

Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) können im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Planunterlagen können während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) eingesehen werden.

Langenfeld Rhld, 21.03.2018

gez.

Frank Schneider  
Bürgermeister

## **18 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 20.03.2018 den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes "I-38 Wacholderstraße" gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

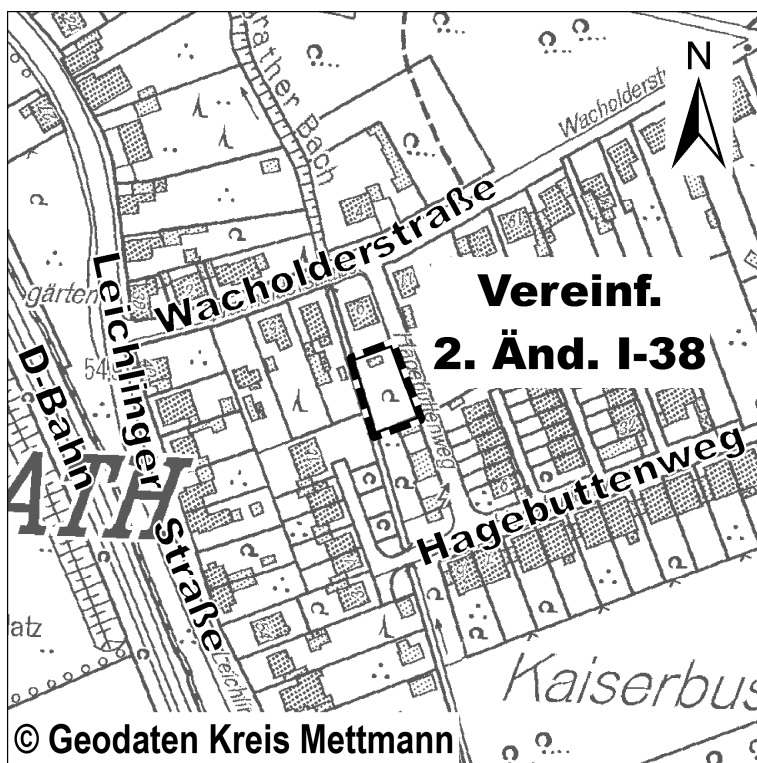
Die Bebauungsplanänderung wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ ist es, eine städtebauliche Verdichtung zu Wohnbauzwecken planungsrechtlich vorzubereiten.

### **Gebietsbegrenzung der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“:**

Der Geltungsbereich der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ umfasst das Flurstück 45, Flur 10 in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplanes "I-38 Wacholderstraße" wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 09.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 286, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Verwaltung deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Planunterlagen können während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) eingesehen werden.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufstellung der vereinfachten 2. Änderung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-38 Wacholderstraße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) und § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 21.03.2018

gez.

Bürgermeister

Frank Schneider

## 19 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 20.03.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

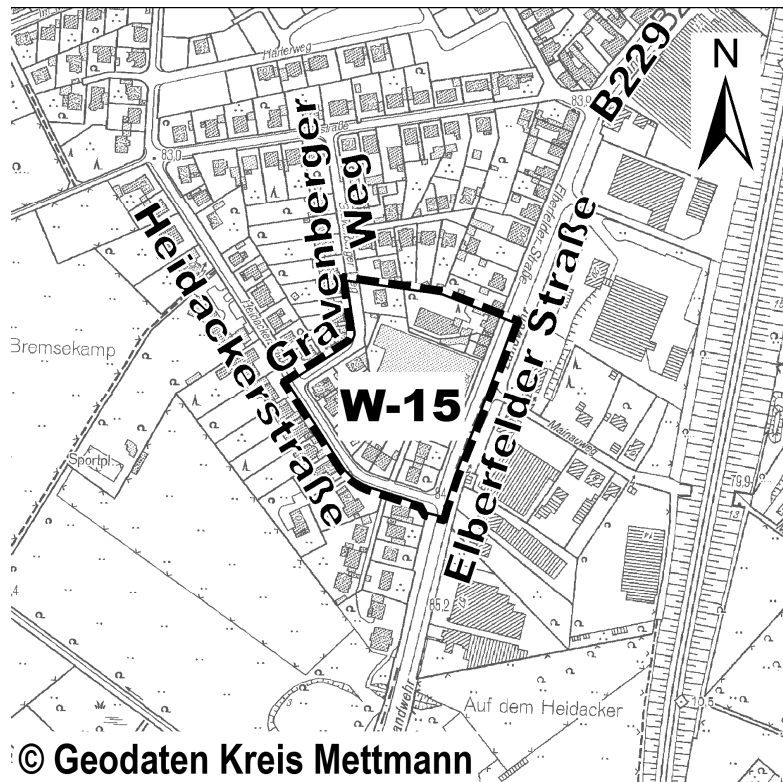
Abgeleitet aus dem vorherrschenden städtebaulichen Rahmen, der durch kleinteilige reine Wohngebiete an der Heidackerstraße und dem Gravenberger Weg gebildet wird und eine allgemeine Wohnnutzung an der Elberfelder Straße geprägt ist, ist es das Ziel der Stadt Langenfeld, die Flächen des ehemaligen metallverarbeitenden Betriebes ebenfalls einer Wohnnutzung zuzuführen und somit die heutige städtebauliche Situation aufzulösen.

### Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“:

- Im Osten: Die Elberfelder Straße (Stadtgrenze zu Solingen)  
Ostgrenze des Flurstücks 256.
- Im Süden: Die Heidackerstraße  
Die Süd- und Westgrenze der Heidackerstraße (Flurstück 278) zwischen der Elberfelder Straße und dem Gravenberger Weg.
- Im Westen: Der Gravenberger Weg  
Die Westgrenze des Gravenberger Weg (Flurstück 356) zwischen der Heidackerstraße und der Nordgrenze des Flurstücks 275.
- Im Norden: Die Nordgrenzen der Flurstücke 275 und 13 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 256 (Elberfelder Straße).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha und liegt in der Flur 11 der Gemarkung Wiescheid.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 21.03.2018

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

## **20 Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“**

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) der Fassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 (1) - Buchstabe f - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW 2023 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Langenfeld am 20.03.2018 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ gefasst. Für das Plangebiet des Bebauungsplans „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ und der Veränderungssperre sind wie folgt begrenzt:

- |            |   |
|------------|---|
| Im Osten:  | Die Elberfelder Straße (Stadtgrenze zu Solingen)<br>Ostgrenze des Flurstücks 256.   |
| Im Süden:  | Die Heidackerstraße<br>Die Süd- und Westgrenze der Heidackerstraße (Flurstück 278) zwischen der Elberfelder Straße und dem Gravenberger Weg.    |
| Im Westen: | Der Gravenberger Weg<br>Die Westgrenze des Gravenberger Weg (Flurstück 356) zwischen der Heidackerstraße und der Nordgrenze des Flurstücks 275. |
| Im Norden: | Die Nordgrenzen der Flurstücke 275 und 13 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 256 (Elberfelder Straße).                     |

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha und liegt in der Flur 11 der Gemarkung Wiescheid.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.



## Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus dauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Langenfeld beantragt.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung über die oben genannte Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ und der Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet gekennzeichnet ist, liegen ab sofort im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

## Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „W-15 Elberfelder Straße / Gravenberger Weg“ und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., den 21.03.2018

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

## 21 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 151. Änderung des Flächennutzungsplans „Reitsportanlage Langfort“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), das in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Anwendung kommt, in seiner Sitzung am 04.07.2017 die Aufstellung der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitsportanlage Langfort“ beschlossen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2018 hat der Rat der Stadt Langenfeld nunmehr beschlossen, die 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitsportanlage Langfort“ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitsportanlage Langfort“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Reitsportnutzung durch die Darstellung bzw. Festsetzung einer Grünfläche für Reitsport zu schaffen.

## **Gebietsbegrenzung der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitsportanlage Langfort“**

Im Norden: Die Berghausener Straße.

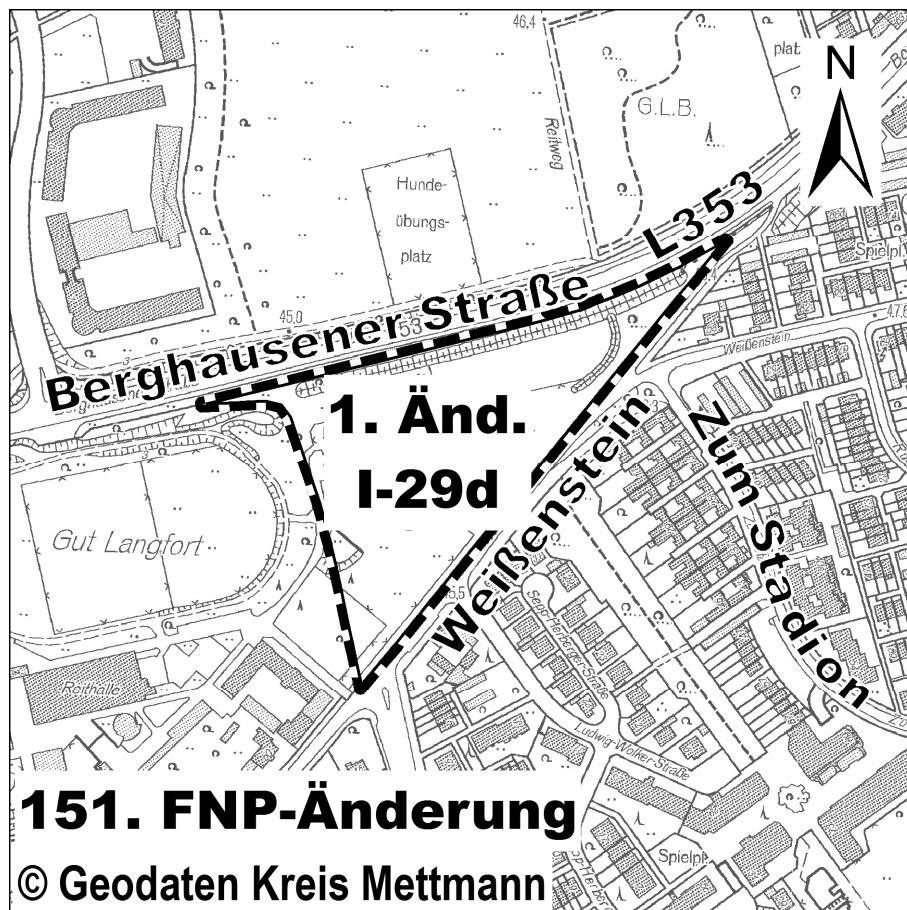
Im Osten: Der Weißenstein.

Im Süden: Der Weißenstein.

Im Westen: Die gradlinige Verlängerung der Straße "Langfort" in Richtung Norden.

Alle Flurstücke im Geltungsbereich befinden sich in der Flur 3, Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitsportanlage Langfort“ wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 09.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 296,

während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Einwendungen von Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausgeschlossen sind, die die Vereinigung im Rahmen der Auslegungsfrist nicht geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Die Planunterlagen können während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor und sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 28.08.2017 zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Lage in der Wasserschutzzone, zu Altablagerungen, zu der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz.
- Umweltbericht als Teil B der Begründung mit umweltrelevanten Informationen bzw. Aussagen zum:  
Schutzgut Mensch / menschlicher Gesundheit / Bevölkerung  
Geräusche und Gerüche und Umgang mit Abfällen aus der Reitsportnutzung

#### Schutzgut Wasser

Grundwasserstand, Lage im Wasserschutzgebiet, Oberflächengewässer, Hochwassergefahren, Abwasserbeseitigung

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologischer Vielfalt

Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Biotoptypen, Baum- und Waldbestand, Nutzung natürlicher Ressourcen (hier Wald)

#### Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

#### Schutzgut Klima und Luft

Luftbelastungen aus dem Verkehr und der Reitsportnutzung, örtliche Jahrestemperatur- und Niederschlagsverhältnisse, Einsatz von Energie

#### Schutzgut Landschaft

Orts- und Landschaftsbild, Lage außerhalb des Landschaftsplanes

#### Schutzgut Kultur und Sachgüter

Nähe zum Baudenkmal Fachwerkhaus Weißenstein 51

#### Schutzgut Boden

Bodenverhältnisse gemäß Bodenfunktionskarte, Hinweise auf Altablagerungen

#### Sonstige Umweltinformationen

Nichtbetroffenheit von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Natura 2000 Gebieten,



Nichtbetroffenheit von Hochwasserschutz-, Lärmaktions- oder Luftreinhalteplänen

Nichtbetroffenheit von Betriebsbereichen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU in Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen

Die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) können im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitsportanlage Langfort“ werden hiermit gemäß § 2 (1) sowie § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., 26.03.2018

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **22 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), das in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Anwendung kommt, in seiner Sitzung am 04.07.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ beschlossen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2018 hat der Rat der Stadt Langenfeld nunmehr beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Reitsportnutzung durch die Darstellung bzw. Festsetzung einer Grünfläche für Reitsport zu schaffen.

### **Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“**

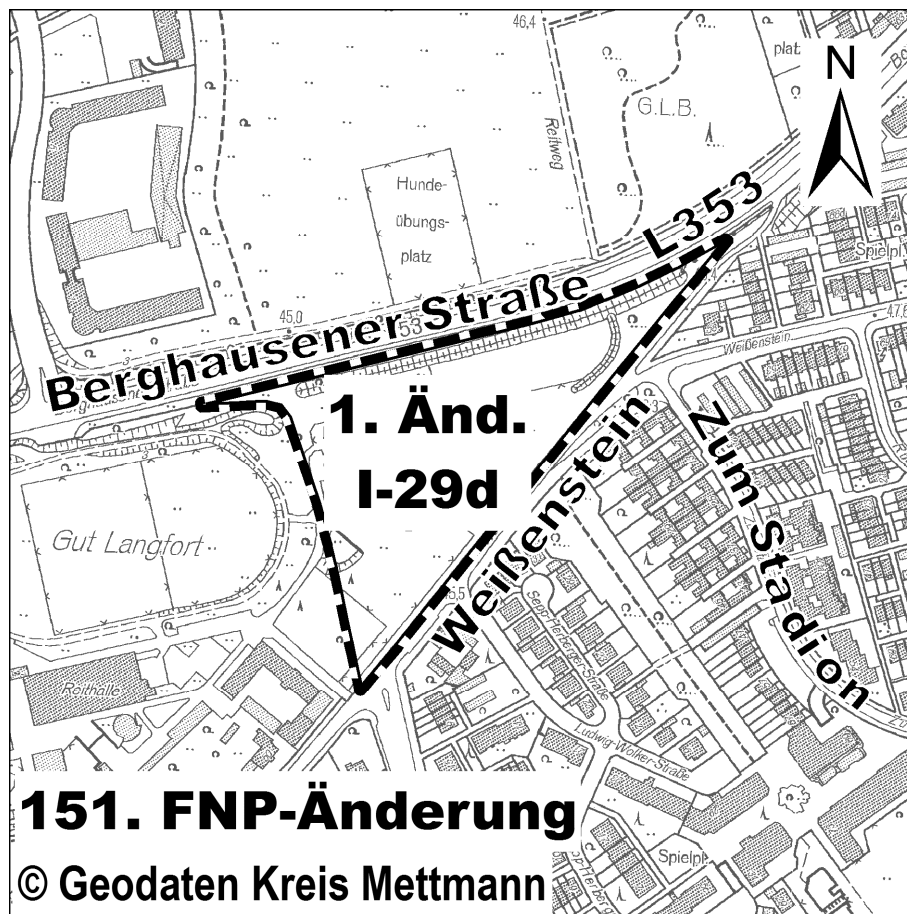
Im Norden: Die Südgrenze des Flurstücks 42, Flur 3, Gemarkung Berghausen, vom gemeinsamen nördlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 201, Flur 3, Gemarkung Berghausen, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 1033, Flur 2, Gemarkung Berghausen.

Im Südosten: Gemeinsamer Grenzpunkt des Flurstücks 1033, Flur 2, Gemarkung Berghausen bis zum östlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 201, Flur 3, Gemarkung Berghausen.

Im Westen: Die Ostgrenze des Flurstücks 201, Flur 3, Gemarkung Berghausen.

Alle Flurstücke im Geltungsbereich befinden sich in der Flur 3, Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „I-29d Langfort“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan „I-29d Langfort“ wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 09.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 296, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegen die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor und sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 28.08.2017 zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Lage in der Wasserschutzzone, zu Altablagerungen, zu der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW mit Informationen zum Thema Wald, planerische Eingriffe in die Waldfunktion und deren Ausgleich.
- Umweltbericht als Teil B der Begründung mit umweltrelevanten Informationen bzw. Aussagen zum:

#### Schutzgut Mensch / menschlicher Gesundheit / Bevölkerung

Geräusche und Gerüche und Umgang mit Abfällen aus der Reitsportnutzung

#### Schutzgut Wasser

Grundwasserstand, Lage im Wasserschutzgebiet, Oberflächengewässer, Hochwassergefahren, Abwasserbeseitigung

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologischer Vielfalt

Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten, Biotoptypen, Baum- und Waldbestand, Nutzung natürlicher Ressourcen (hier Wald)

#### Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

#### Schutzgut Klima und Luft

Luftbelastungen aus dem Verkehr und der Reitsportnutzung, örtliche Jahrestemperatur- und Niederschlagsverhältnisse, Einsatz von Energie

#### Schutzgut Landschaft

Orts- und Landschaftsbild, Lage außerhalb des Landschaftsplanes

#### Schutzgut Kultur und Sachgüter

Nähe zum Baudenkmal Fachwerkhaus Weißenstein 51

#### Schutzgut Boden

Bodenverhältnisse gemäß Bodenfunktionskarte, Hinweise auf Altablagerungen

#### Sonstige Umweltinformationen

Nichtbetroffenheit von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Natura 2000 Gebieten,

Nichtbetroffenheit von Hochwasserschutz-, Lärmaktions- oder Luftreinhalteplänen

Nichtbetroffenheit von Betriebsbereichen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU in Bezug auf schwere Unfälle oder Katastrophen

Die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) können im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-29d Langfort“ werden hiermit gemäß § 2 (1) sowie § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., 26.03.2018

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **23 Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 20.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII Kinder und Jugendhilfe) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1 bis 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2, 11 Abs. 1, 13, 13a, 13b, 14, 16 Abs. 1 Nr. 2, 17 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

#### **Art. 1**

§ 8 Abs. (3) und (4) wird mit Wirkung zum 01.04.2018 wie folgt geändert:

(3) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde **1,80 €**. Dieser Betrag wird nur gewährt, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt wird. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde **3,70 €**. Dieser Betrag wird unabhängig von den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege durchgeführt wird, gewährt. Zusätzlich wird eine einmalige, auf das Kind bezogene, Eingewöhnungspauschale von 90,- € an die Tagespflegeperson gezahlt.

(4) Die Auszahlung der Beiträge für den Sachaufwand und die Förderleistung bei der Durchführung der Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgt gemäß den nachfolgend aufgeführten monatlichen Pauschalen auf Basis der 25-Stunden-, 35-Stunden- und 45-Stundenbetreuung und orientiert sich jeweils an der Obergrenze (25, 35 oder 45 Stunden) der jeweiligen Belegungsmöglichkeit.

- Bis 25 Stunden/Woche **591,25€**
- Bis 35 Stunden/Woche **827,75€**
- Bis 45 Stunden/Woche **1.064,25€**
- Ab der 46. Stunde/Woche erfolgt eine Einzelstundenabrechnung, der Höchstwert liegt bei 55 Betreuungsstunden pro Woche.

Bei der Durchführung der Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt eine Einzelstundenabrechnung.

#### **Art. 2**

Diese Änderung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 21.03.2018

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **24 Bekanntmachung der Änderung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek/ Artothek Langenfeld**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 20.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Änderung zur Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek / Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.2016**

#### **Alt:**

#### **§ 10 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden zwölf Monate über die Geltungsdauer und/oder Nutzung des Benutzerausweises hinaus gespeichert.

Personenbezogene Daten über ausgeliehene Medien/Exponate werden solange gespeichert, bis diese Medien/Exponate zurückgegeben wurden bzw. aus der Entleihe entstandene Ansprüche der Stadtbibliothek/Artothek restlos beglichen sind.

#### **Neu:**

#### **§ 10 Datenschutz**

Personenbezogene Daten über ausgeliehene Medien/Exponate werden solange gespeichert, bis diese Medien/Exponate zurückgegeben wurden bzw. aus der Entleihe entstandene Ansprüche der Stadtbibliothek/Artothek restlos beglichen sind.

#### **Der nachfolgende Satz aus § 10 Datenschutz wird ersatzlos gestrichen:**

Personenbezogene Daten werden zwölf Monate über die Geltungsdauer und/oder Nutzung des Benutzerausweises hinaus gespeichert.

#### **Begründung**

Die generelle Befristung entspricht nicht den europäischen Datenschutzbestimmungen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 23.03.2018

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **25 Bekanntmachung Satzung für die Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretung (Elternbeirat) der Musikschule der Stadt Langenfeld**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung für die Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretung (Elternbeirat) der Musikschule der Stadt Langenfeld vom 26.03.2018**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1994 (GV NRW S. 458) und § 9 der Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.11.2008

#### Präambel:

Die gemäß Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld mögliche Einrichtung einer „Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretung“ soll im Folgenden als „Beirat“ bezeichnet werden. Diese Begrifflichkeit schließt die Eltern von minderjährigen Schüler/innen sowie volljährige Schüler/innen ein.

#### **1. Aufgabe**

- 1.1. Der Beirat der Musikschule der Stadt Langenfeld hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- 1.2. Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler/innen der Musikschule und ihrer Eltern.
- 1.3. Der Beirat unterstützt partnerschaftlich die Außenwirkung der Musikschule, z. B. durch gemeinsame Planung und Durchführung von Veranstaltungen etc.

#### **2. Wahl**

- 2.1. Jährlich zu Beginn des Schuljahres ist eine Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülerversammlung einzuberufen. Alle 2 Jahre sind aus dieser Versammlung 5 Vertreter/innen für den Beirat zu wählen.

Der Beirat besteht aus den gewählten Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretern. Der Beirat wählt unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach seiner Wahl seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter/in. Der / die Vorsitzende kann gleichzeitig als Delegierte/r für die Landeselternversammlung gewählt werden.

- 2.3. Bis zur Wahl des neuen Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

### **3. Einberufung und Durchführung der Sitzung**

- 3.1. Der Beirat wird vom / von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 3.2. Der / die Vorsitzende ist verpflichtet, den Beirat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter / die Schulleiterin oder die Hälfte der Mitglieder mit Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 3.3. Die Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülerversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal zu Beginn des Schuljahres, vom / von der Vorsitzenden einberufen.
- 3.4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vertreter/innen anwesend sind.
- 3.5. Die Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülerversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 3.6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

### **4. Protokoll**

- 4.1. Von jeder Sitzung des Beirates wird ein Protokoll erstellt, das an den / die Schulleiter/in sowie an jedes Beiratsmitglied verteilt werden muss.
- 4.2. Von jeder Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülerversammlung wird ein Protokoll erstellt, das an den / die Schulleiter/in sowie an jedes Beiratsmitglied verteilt werden muss.

### **5. Informationen**

- 5.1. Der Träger sowie die Leitung der Musikschule und der Beirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.
- 5.2. Der Beirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler/innen in die Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

### **6. Befugnisse**

- 6.1. Die Musikschule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Beirat Weisungen zu erteilen.
- 6.2. Die Arbeit des Beirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrer/innen, des Schulleiters / der Schulleiterin und des Schulträgers. Der Beirat ist nicht berechtigt, Schülern / Schülerinnen, Lehrern / Lehrerinnen, dem Schulleiter / der Schulleiterin oder Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 26.03.2018

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

## 26 Bekanntmachung der Änderung der Entgeltordnung der Musikschule

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 20.03.2018 mit Wirkung zum 01.04.2018 folgende Änderung beschlossen:

### Änderung der Entgeltordnung der Musikschule

#### § 2 – Fälligkeit und Unterrichtsentgelte

(2) Die zu zahlenden Unterrichtsentgelte beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und betragen:

<u>Elementarunterricht</u>	monatlich	jährlich
Musikalische Frühförderung 45 Min.	16,50 €	198,00 €
Musikalische Früherziehung 45 Min.	16,50 €	198,00 €
Musikalische Grundausbildung 60 Min.	22,00 €	264,00 €
<b>Musikgarten</b>	<b>22,00 €</b>	<b>264,00 €</b>
<u>Orientierungsstufe</u>	monatlich	halbjährlich
<b>Musikwerkstatt</b>	<b>22,00 €</b>	<b>132,00 €</b>
Aufbaukurse (6 Monate)	30,00 €	180,00 €
ab 3 Schüler/innen 45 Min.		
Schnupperkurse (6 Monate)	30,00 €	180,00 €
ab 3 Schüler/innen 45 Min.		
Schnupperkurs Klavier (6 Monate)	32,00 €	192,00 €
Schnupperunterricht (1 Unterricht)	kostenfrei	
<u>Instrumentalunterricht/Theorie</u>	monatlich	jährlich
<u>Unterrichtsform</u>	monatlich	jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	59,00 €	708,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	88,50 €	1.062,00 €
1 Erwachsener 30 Min.	75,00 €	900,00 €
1 Erwachsener 45 Min.	112,50 €	1.350,00 €
<u>Unterrichtsform</u>	monatlich	jährlich
2 Kinder / Jugendliche 45 Min.	46,00 €	552,00 €
2 Erwachsene 45 Min.	57,00 €	684,00 €
3 Schüler/innen 45 Min.	31,50 €	378,00 €
4 Schüler/innen 45 Min.	26,50 €	318,00 €
5 Schüler/innen 45 Min.	22,50 €	270,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 45 Min.	19,50 €	234,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 60 Min.	26,00 €	312,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 90 Min.	39,00 €	468,00 €
<b><u>SVA / Spitzenförderung incl. Nebenfach, Theorie, Ensemble</u></b>		
<b>1 Kind / Jugendlicher 30 Min.</b>	<b>59,00 €</b>	<b>708,00 €</b>
<b>1 Kind / Jugendlicher 45 Min.</b>	<b>88,50 €</b>	<b>1.062,00 €</b>
<b>Kombiunterricht 1 Kind / Jugendlicher</b>	<b>62,00 €</b>	<b>744,00 €</b>
<b>2 instrumentale Unterrichtsfächer 30 Min.</b>		



	<b>Kombiunterricht 1 Kind / Jugendlicher 2 instrumentale Unterrichtsfächer 45 Min.</b>	<b>93,00 €</b>	<b>1.116,00 €</b>
	<b>Kopierpauschale pro Schüler</b>	<b>1,00 €</b>	<b>12,00 €</b>
(4)	Der Theorieunterricht für die vorberufliche Berufsausbildung ist neben dem <b>kostenpflichtigen</b> Hauptfach bzw. Instrumentalunterricht kostenfrei (...)		
<b>3 – Ermäßigungen</b>			
(3)	Projekte, Workshops, Elementarunterricht, Orientierungsstufe, Orchester, Spielkreise bzw. Ensembleunterricht ohne Hauptfachbelegung, Zuschläge, Instrumentenmiete, <b>Kopierpauschale</b> und Kooperationsunterrichte sind von den Ermäßigungen ausgeschlossen.		
<b>§ 4 – Geschwisterermäßigung</b>			
	Besuchen mehrere Kinder und / oder Jugendliche einer Familie den <b>Instrumentalunterricht</b> der Musikschule, (...)		
<b>§ 5 – Mehrfachermäßigung</b>			
	Erhält ein Kind und / oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten bzw. Fächern, so wird für jeder Fach 7 % Ermäßigung gewährt. <b>Ausgeschlossen ist von der Mehrfachermäßigung der „Kombiunterricht 2 instrumentale Unterrichtsfächer 30 Min. und 45 Min.“.</b>		
<b>§ 8 – Unterrichtsausfall</b>			
(1)	Die Musikschule garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr dafür, dass in diesem Zeitraum mindestens 36 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten, welche die Schule zu vertreten hat (Erkrankung des Lehrers etc.), wird am Ende des Schuljahrs jeweils 1/36 des Jahresentgeltes für jede Stunde erstattet, um welche die Garantiestundenzahl unterschritten wurde.		

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 26:03.2018

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

## 27 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## 1. Zustellende Behörde:

Stadt Langenfeld Rhld, Der Bürgermeister  
Referat Finanzen  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld

Die Mahnung vom 26.03.2018 unter Aktenzeichen 19.21699.5 kann bei der obigen Behörde, im I. OG, Zimmer 169 eingesehen werden.

## 2. Zustelladressat:

Peter Gaupp, Eggbergstraße 2/3, 79713 Bad Säckingen

Langenfeld Rhld., den 26.03.2018

Im Auftrag  
Gez. Enners

## 28 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister  
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Dila Yildiz  
Schirmerstraße 23, 40211 Düsseldorf
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 20.03.2018 zu 650-36.09688.3 u.a.

Langenfeld, 27.03.18

Im Auftrag  
gez. Schmidt

## 29 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher – Nr. **302 292 77 62, 302 292 87 11, 302 490 45 46, 302 201 75 07** und **302 200 36 89** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 16.03.2018

Stadt-Sparkasse Langenfeld  
gez.  
Der Vorstand